

# SATZUNG

## UMWELTFONDS - FONDS ZUR FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG DER REGION RUND UM DEN FLUGHAFEN WIEN

### PRÄAMBEL

Die Flughafen Wien AG, FN 42984m, Firmenbuchgericht Korneuburg, A-1300 Wien-Flughafen, Flughafen, Postfach 1, gründet zur Unterstützung und Förderung jener Gemeinden und deren Bewohnerinnen und Bewohnern, die durch Fluglärm, durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien in besonders hohem Ausmaß belastet sind oder deren Entwicklungsmöglichkeiten durch den Flugbetrieb erheblich eingeschränkt werden, sowie zur Förderung von Projekten, die eine nachhaltige positive Entwicklung in der Region unterstützen, einen gemeinnützigen und mildtätigen Fonds nach dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 BGBl. I Nr. 160/2015.

Die Errichtung des Fonds wurde für zulässig erklärt mit Bescheid vom 24. Nov. 2005 des Landeshauptmanns von Niederösterreich Zahl. IVW3-ST-1240801/002-2005. Die Satzung stellt die Gründungserklärung des Fonds dar.

### I. NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

1.) Der Fonds führt den Namen „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“.

2.) Der Fonds hat seinen Sitz in A-2320 Schwechat (Niederösterreich). Zustellungen erfolgen zu Händen des Vorsitzenden des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstandes sind in Pkt. VIII Abs.13 der Satzung mit Funktion, Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse angegeben.

3.) Der Fonds hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland.

## II. VERMÖGEN DES FONDS

Das Vermögen des Fonds setzt sich wie folgt zusammen:

1.) Fondsvermögen, das anlässlich der Gründung gewidmet wurde:

Die Fondsgründerin „Flughafen Wien AG“ hat zur Errichtung des Fonds einen Betrag von € 100.000,-- (in Worten: Euro einhunderttausend) gewidmet.

2.) Zuwendungen von physischen oder juristischen Personen, die den Zweck des Fonds fördern und unterstützen, sowie Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.

3.) Laufende Einnahmen des Fonds sind zu erwarten aus dem, zwischen dem „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ und der Flughafen Wien AG bzw. dessen Rechtsnachfolger abgeschlossenen Leistungsvertrag und dessen Adaptierungen und Ergänzungen.

## III. ZWECK DES FONDS

Der Fonds, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient folgendem Zweck:

1.) Unterstützung und Förderung jener Gemeinden und deren Bewohnerinnen und Bewohner, die durch Fluglärm, durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien in besonders hohem Ausmaß belastet sind oder deren Entwicklungsmöglichkeiten durch diesen Flugbetrieb erheblich eingeschränkt werden.

2.) Förderung der Erforschung von, durch den Flugbetrieb verursachten Umweltbelastungen sowie von Maßnahmen, die die nachteiligen negativen Auswirkungen des Flugbetriebes reduzieren und minimieren.

3.) Förderung von Maßnahmen, die die Umweltbelastungen durch den Flugbetrieb ausgleichen und zur Erhöhung der Lebensqualität beitragen.

4.) Der Fonds dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 37 und 39 der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere sind darunter zu verstehen: Berufsausbildung, Beschäftigung, Verhinderung bzw. Bekämpfung von Elementarschäden, Erwachsenenbildung, Freizeitgestaltung und Erholung für Jugendliche, zum Zwecke der Gesundheitsförderung und Sportausübung, Fürsorge und Gesundheitspflege, Heimatkunde und Heimatpflege, Kunst und Kultur, Maßnahmen für Altersfürsorge, Natur- und Landschaftsschutz, Schulbildung und Erziehung, Sport, Studentenbetreuung, Suchtbekämpfung, Tierschutz, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung.

#### IV. VERWENDUNG DER FONDSMITTEL

1.) Das Fondsvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut Pkt. III der Satzung verwendet und gewidmet werden. Die Widmung des Vermögens sowie Vermögenszuwendungen an den Gründer oder dem Fonds nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG 1988 begünstigt sind, sind gemäß § 7 Abs 1 Z 5 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 ausgeschlossen.

2.) Die Fondsmittel werden grundsätzlich für die Förderung von Projekten verwendet. Die Zuerkennung des Fondsgenusses regelt Pkt. V der Satzung. Die Verwendung, jener Fondsmittel, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages (Pkt. II Abs. 3 der Satzung) geleistet werden, ist gesondert geregelt (Pkt. VI der Satzung).

3.) Die Verwaltungskosten sowie die Entschädigungen sind vorweg in Abzug zu bringen.

#### V. VORGANGSWEISE BEI DER ZUERKENNUNG DES FONDSGENUSSES

1.) Gebietskörperschaften, juristische Personen und Einzelpersonen können jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Ansuchen um Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des Fondszweckes gemäß Pkt. III. Abs. 2 und 3 der Satzung, an den „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien" richten.

2.) Der Vorstand hat einvernehmlich mit dem Beirat ein Formblatt für Förderansuchen auszuarbeiten.

3.) Ob und in welchem Ausmaß die eingereichten Projekte und Maßnahmen durch den Fonds gefördert werden, entscheidet der Beirat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der unter Pkt. V Abs. 4 angeführten Kriterien, wobei kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Förderungen besteht. Förderungen müssen jedenfalls dem Fondszweck gemäß Pkt. III der Satzung entsprechen.

4.) Der Beirat hat zu prüfen, ob das eingereichte Projekt jenem in Pkt. III Abs. 2 und 3 der Satzung festgelegtem Fondszweck entspricht und ob das eingereichte Projekt die Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.

5.) Der Vorstand hat alle bis 31. März eines jeden Jahres eingegangenen Förderansuchen an sämtliche Mitglieder des Beirates weiterzuleiten und eine Beiratssitzung einzuberufen, die innerhalb von acht Wochen statt zu finden hat.

6.) Der Beirat hat in seinem Beschluss auch festzulegen, wann und unter welchen Voraussetzungen die genehmigten Mittel auszuzahlen sind.

7.) Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied kann die Streitschlichtung gemäß ANHANG IV der Satzung binnen einem Monat nach Beschlussfassung über die Verteilung der Projektmittel einleiten, wenn das Vorstands- und Beiratsmitglied mit dem gefassten Beschluss nicht einverstanden ist und den Widerspruch zu Protokoll gegeben hat.

8.) Die in einem Jahr nicht ausgeschütteten Projektmittel sind den Projektmitteln des (der) Folgejahre(s) zuzurechnen.

## VI. AUSZAHLUNG DER FONDSMITTEL AUS DEM LEISTUNGSVERTRAG

Abweichend vom Grundsatz, dass Fondsmittel für Projekte im Sinne der Pkt. IV. und V. ausgeschüttet werden, sind jene Fondsmittel, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages (Pkt. II Abs. 3 der Satzung) geleistet werden, wie folgt zu verwenden:

- a.) Für Gemeinden (Gemeindemittel) und deren Bewohnerinnen und Bewohner: 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der Fondsmittel fließen den Gemeinden direkt zu (siehe Pkt. VII der Satzung).
- b.) Für Projekte (Projektmittel): 25% (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) der Fondsmittel werden für die Förderung von Projekten im Sinne von Pkt. III Abs. 2 und 3 der Satzung verwendet. Die Zuerkennung des Fondsgenusses regelt Pkt. V der Satzung.

## VII. AUFTEILUNG DER GEMEINDEMittel

1.) Die Gemeindemittel werden wie folgt aufgeteilt:

50% (in Worten: fünfzig Prozent) werden gemäß einem bestimmten Schlüssel (ANHANG I der Satzung), der auf die jährlich im Nachhinein festzustellende Lärmbelastung abstellt, an die jeweils betroffenen Gemeinden ausgeschüttet.

50% (in Worten: fünfzig Prozent) werden gemäß einem bestimmten Schlüssel (ANHANG II der Satzung) an die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing ausgeschüttet.

2.) Die Gemeinden erhalten diese Mittel mit der verbindlichen Auflage, dass diese ausschließlich in Erfüllung des Zwecks des Fonds (siehe Pkt. III der Satzung) eingesetzt werden.

3.) Im Falle der Vereinigung, Aufteilung, Neubildung etc. einer Gemeinde gehen alle Rechte und Pflichten auf jene Gebietskörperschaft über, die der Gemeinde gemäß dem entsprechenden Landesgesetz bzw. gemäß der entsprechenden Verordnung nachfolgt.

## VIII. DER VORSTAND (VERWALTUNGS- UND VERTRETUNGSORGAN DES FONDS)

- 1.) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- 2.) Die Bestellung neuer Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Beirat.
- 3.) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich nach der Nachbestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Wahl des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters vorzunehmen.
- 4.) Der Vorstand verwaltet den Fonds und besorgt die Geschäfte des Fonds. Bestimmte Aufgaben sind dem Beirat (siehe Pkt. IX der Satzung) vorbehalten.  
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a.) Die Vertretung des Fonds nach außen, wobei der Fonds durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten wird.
  - b.) Die satzungsmäßige Verwendung und Auszahlung der Förderungen.
  - c.) Die Einforderung und Einbringlichmachung der Forderungen des Fonds gegenüber der Flughafen Wien AG bzw. dessen Rechtsnachfolger.
  - d.) Die Finanzgebarung und mit Zustimmung des Beirates die Veranlagung der finanziellen Mittel des Fonds.
  - e.) Die Erstellung des Rechnungsabschlusses bis 31. März des Folgejahres.
  - f.) Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
  - g.) Die Führung des Verzeichnisses der Beiratsmitglieder.
  - h.) Die Einberufung von Beiratssitzungen.
  - i.) Die Bekanntgabe der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Fondsprüfer an die Fondsbehörde durch Übermittlung einer um die neuen Mitglieder oder Fondsprüfer aktualisierten Ausfertigung der Satzung.
  - j.) Die Bekanntgabe der neu entsandten Beiratsmitglieder an die Fondsbehörde durch Übermittlung einer um die neuen Mitglieder aktualisierten Ausfertigung der Satzung.

5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.

6.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. VIII. Abs. 5 der Satzung) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. VIII. Abs. 7 der Satzung) oder Rücktritt (Pkt. VIII. Abs. 8 der Satzung).

7.) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Beirat abberufen werden.

8.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Vorsitzenden des Beirates zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. der Nachfolger wirksam.

9.) Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse des Beirates und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

10.) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Vereinbarungen zwischen dem „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien" und Vorstandsmitgliedern über die Entschädigung bedürfen der Beschlussfassung durch den Beirat. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach ANHANG III der Satzung. Sonst ist die Tätigkeit der Fondsgescheftsführer ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

11.) Alle Mitglieder des Vorstandes sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Vorstandssitzung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Vorstandssitzung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnungspunkten einbringen, aber muss diese mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail bekannt geben.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten und zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.

12.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu einer Vorstandssitzung schriftlich, mittels Telefax oder per Email eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Gültige Beschlüsse bedürfen immer der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

13.) Die Vorstandsmitglieder sind:

a.) Vorsitzender des Vorstandes: Prof (FH) Dr. Wolfgang Günter Kretschmer 1010 Wien, Stubenring 14/2a, geboren am 16.03.1957 in Wien;

b.) Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes: Gemeinderat Gerhard Frauenberger, 2320 Schwechat, Sendnergasse 14/10, geboren am 22.06.1963 in Wien;

c.) Vorstandsmitglied: Univ. Professor Dr. Martin Spitzer, 1020 Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, geboren am 28.03.1979 in Wien.

## IX. DER BEIRAT

Das Aufsichtsorgan im Sinne des § 21 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 ist der Beirat:

1.) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

a.) Je ein/e VertreterIn der Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Wien und Zwölfaxing (10).

b.) 8 VertreterInnen des Vereines „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“. Im Falle der Auflösung dieses Vereines nominieren die zuletzt entsandten 8 VertreterInnen dieses Vereins jeweils einen Verein bzw. eine Bürgerinitiative, der/die zur Entsendung eines Vertreters/ einer Vertreterin in den Beirat befugt ist. Eine mehrfache Nominierung einzelner Vereine



bzw. Bürgerinitiativen durch die verschiedenen, zuletzt entsandten VertreterInnen des Vereins „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien" ist zulässig.

c.) 4 VertreterInnen der Flughafen Wien AG bzw. dessen Rechtsnachfolger

d.) 1 Vertreter/in der Bezirksbauernkammer Bruck/L. – Schwechat

2.) Die bestellten Mitglieder des Beirats wurden dem Fonds bekanntgegeben. Sie sind in Pkt. IX Abs. 17 der Satzung festgehalten. Die Funktionsdauer der in der Satzung angegebenen Beiratsmitglieder ist unbeschränkt.

3.) Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Beiratsmitglied durch Umbestellung (Pkt. IX Abs. 4 der Satzung) oder Rücktritt (Pkt. IX Abs. 5 der Satzung).

4.) Für den Fall, dass eine Gemeinde (siehe Pkt. IX Abs. 1a der Satzung), der Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien" (siehe Pkt. IX 1b der Satzung), die Flughafen Wien AG (siehe Pkt. IX Abs. 1c der Satzung), oder die Bezirksbauernkammer Bruck/L. – Schwechat (siehe Pkt. IX Abs. 1d der Satzung) den Beschluss fasst eine andere Vertreterin oder ein anderer Vertreter als Mitglied des Beirats zu entsenden, gilt folgendes:

Name und Adresse des neuen Mitglieds des Beirats sind von der jeweiligen Gemeinden, dem Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien", der Flughafen Wien AG und der Bezirksbauernkammer Bruck/L. – Schwechat dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des Beirats schriftlich zu übermitteln. Lediglich bei Einlangen der Bekanntgabe bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des Beirats endet die Funktionsperiode des bisher entsandten Mitglieds des Beirates und gilt das neue Mitglied als bestellt. Die Bekanntgabe und somit Bestellung der Beiratsmitglieder obliegt ausschließlich den jeweilig Vertretenen. Die Bestellung weiterer Mitglieder durch das Aufsichtsorgan (§ 21 Abs 6 BStFG) ist ausgeschlossen.

5.) Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der

Bekanntgabe des neu entsandten Mitglieds gemäß Pkt. VIII Abs. 4 der Satzung wirksam.

6.) Beiratsmitglieder können nicht vom Vorstand oder dem Beirat abberufen oder bestellt werden.

7.) Der Beirat ist bis zur Auflösung des Fonds bestellt.

8.) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Beirats und zwei Stellvertreter.

Entweder der Vorsitzende des Beirates oder einer der Stellvertreter ist aus den, vom Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“ nominierten Mitgliedern des Beirates auszuwählen. Scheidet der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter aus, so hat der Beirat in seiner nächsten Sitzung die Nachbestellung vorzunehmen.

9.) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

a.) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters

b.) Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen aus dem Fondsvermögen, insbesondere gemäß Pkt. V. (VORGANGSWEISE BEI DER ZUERKENNUNG DES FONDSGENUSSES) der Satzung.

c.) Beschlussfassung über die Veranlagung des Fondsvermögens

d.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses

e) Bestellung und Abberufung des bzw. der Fondsprüfer(s) (siehe Pkt. XII der Satzung)

f.) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Beirates und seiner Stellvertreter

g.) Satzungsänderungen: Änderungen der Satzung sind dem Finanzamt Wien 1/23 durch Vorlage einer dem § 7 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 entsprechenden Gründungserklärung sowie gegebenenfalls der Bestätigung gemäß § 8 Abs 2 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 (Sacheinlagen) und der Stiftungs- und Fondsbehörde (wegen Nichtuntersagung) anzuzeigen.

10.) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann auch durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch 3 Mitglieder des Beirates erfolgen. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Beirates oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Vorstand (Pkt. VIII Abs. 11 der Satzung) sinngemäß.

11.) Der Vorstand hat den Beirat mindestens halbjährlich einzuberufen (§ 21 Abs 11 BStFG).

12.) Bei den Sitzungen des Beirates ist der Vorstand anwesend aber nicht stimmberechtigt. Der Beirat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu einzelnen Tagesordnungspunkten von der Anwesenheit auszuschließen.

13.) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

14.) Sollte sich ergeben, dass ein 2004 zu Wohnzwecken gewidmetes Gebiet einer Gemeinde, die nicht im Beirat des „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien" vertreten ist und keine Leistungen gemäß dem Schlüssel laut ANHANG I der Satzung erhält, dauerhaft im Sinne des ANHANGES II der Satzung betroffen sein, so hat diese Gemeinde einen Anspruch auf Sitz und Stimme im Beirat. Die Anzahl der durch den Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien" zu nominierenden Mitglieder ist entsprechend zu erhöhen, sodass die Sperrminorität weiter gewährleistet ist.

15.) Die Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit.

16.) Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Streitschlichtung nach den Grundsätzen des ANHANGES IV der Satzung durchzuführen.

17.) Die Mitglieder des Beirats sind:

- a.) Vorsitzender des Beirats (Vertreter von Rauchenwarth): Bgm. Ernst Schüller, 2320 Rauchenwarth, Kirchenplatz 1, geboren am 03.10.1957 in Wien;
- b.) Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirats (Vertreter der ARGE): Dr. Manfred Peter, 2432 Schwadorf, Fischamendstraße 10, geboren am 27.06.1946 in Jenbach
- c.) Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirats (Vertreter des Flughafens): Mag. Julian Jäger, 1300 Wien-Flughafen, Postfach 1, geboren am 24.10.1971 in Wien
- d.) Beiratsmitglied (Vertreter des Flughafens): Prof. Dr. Günther Ofner, 1300 Wien-Flughafen, Postfach 1, geboren am 20.12.1956 in Rohr im Burgenland
- e.) Beiratsmitglied (Vertreter des Flughafens): Ing. Franz Jöchlinger, MSc, 1300 Wien-Flughafen, Postfach 1, geboren am 22.07.1955 in Wien
- f.) Beiratsmitglied (Vertreter des Flughafens): Dr. Wolfgang Köberl, 1300 Wien-Flughafen, Postfach 1, geboren am 12.09.1976 in Bad Ischl
- g.) Beiratsmitglied (Vertreterin von Schwechat): Bgm. Karin Baier, 2320 Schwechat, Rathausplatz 9, geboren am 09.03.1964 in Wien
- h.) Beiratsmitglied (Vertreter der Gemeinde Wien): L.Abg. GR Christian Hursky, 1080 Wien, Rathaus, Lichtenfelsgasse 2, Stiege 7, Top 420, geboren am 14.06.1961 in Wien
- i.) Beiratsmitglied (Vertreter von Himberg): Bgm. Erich Klein, 2235 Himberg, Hauptstraße 38, geboren am 10.07.1946 in Wien
- j.) Beiratsmitglied (Vertreter von Schwadorf): Bgm. Jürgen Maschl, 2432 Schwadorf, Hauptplatz 5, geboren am 21.12.1975 in Wien
- k.) Beiratsmitglied (Vertreterin von Groß-Enzersdorf): VizeBgm. Dipl.-Päd. Monika Obereigner-Sivec, 2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, geboren am 02.04.1965 in Wien
- l.) Beiratsmitglied (Vertreter von Fischamend): Bgm. Mag. Thomas Ram, 2401 Fischamend, Gregerstraße 1, geboren am 21.01.1972 in Wien
- m.) Beiratsmitglied (Vertreterin von Zwölfaxing) Bgm. Mag. Astrid Reiser, 2322 Zwölfaxing, Schwechater Straße 46, geboren am 05.12.1972 in Graz
- n.) Beiratsmitglied (Vertreter von Kleinneusiedl): Bgm. Leopold Winkler, 2431 Kleinneusiedl, Fischamender Straße 2, geboren am 08.11.1948 in Göllersdorf

- o.) Beiratsmitglied (Vertreter von Enzersdorf an der Fischa): Bgm. Markus Plöchl, 2431 Enzersdorf/Fischa, Margarethnerstraße 19, geboren am 12.10.1968 in Mödling
- p.) Beiratsmitglied (Vertreter der Bezirksbauernkammer Bruck/L. – Schwechat): ÖK-Rat Franz Prendl, 2460 Bruck/Leitha, Raiffeisengürtel 27, geboren am 31.12.1955 in Wien
- q.) Beiratsmitglied (Vertreter der ARGE): Ing. Erich Kohlhauser, 2434 Götzendorf, An der Weide 46, geboren am 23.12.1943 in Wien
- r.) Beiratsmitglied (Vertreter der ARGE): Herbert Stuxer, 2325 Himberg, Flurstraße 19, geboren am 18.06.1964 in Himberg
- s.) Beiratsmitglied (Vertreterin der ARGE): Susanne Rynesch, 2504 Sooß, Am Schönberg 9, geboren am 14.02.1955 in Wien
- t.) Beiratsmitglied (Vertreter der ARGE): Martin Dunst, 2432 Schwadorf, Florianigasse 1, geboren am 03.02.1949 in Schwadorf
- u.) Beiratsmitglied (Vertreter der ARGE): DI Herbert Hofmann, 1130 Wien, Kardinal-Piffli-Gasse 16, geboren am 10.03.1951 in Wien
- v.) Beiratsmitglied (Vertreter der ARGE): Ing. Manfred Schweighart, 2301 Groß-Enzersdorf, Ziehrergasse 26, geboren am 07.02.1956 in Wien
- w.) Beiratsmitglied (Vertreter der ARGE): Johannes Stöckl, 2433 Margarethen/Moos, Kreuzgasse 19, geboren am 21.05.1969 in Hainburg an der Donau

## X. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND BEKANNTMACHUNGEN DES FONDS

- 1.) Beschlüsse des Vorstandes, Beschlüsse des Beirates, der Rechnungsabschluss sowie alle Urkunden und Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sowie alle den Fonds verpflichtende Schreiben und Urkunden sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 2.) Bekanntmachungen des Fonds haben im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu erfolgen.

## XI. RECHNUNGSLEGUNG

1.) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Fonds rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Fonds entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von Pkt. XI Abs. 8 der Satzung einen Jahresabschluss samt Vermögensübersicht zu erstellen.

3.) Der Rechnungsabschluss oder der Jahresabschluss ist durch den Beirat zu beschließen.

4.) Fondsprüfer haben die Finanzgebarung des Fonds im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Satzung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Fondsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Fonds aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 5 Abs. 5 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015), ist besonders einzugehen.

6.) Fondsprüfer haben den Prüfbericht nach Erstellung unverzüglich an den Vorstand sowie an den Beirat zu übermitteln. Der Vorstand hat die von den Fondsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Beirat hat die Umsetzung zu überwachen.

7.) Bei groben Pflichtverletzungen haben die Fondsprüfer den Beirat zu informieren und dem Vorstand aufzutragen, binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die Fondsprüfer dies der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen.

8.) Der Vorstand hat, wenn die gewöhnlichen Ausgaben oder die Ausschüttungen jährlich in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Million Euro sind, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Die §§ 190 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239 Abs. 1 und 2 sowie § 243 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

9.) Der Vorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss samt Vermögensübersicht, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln.

10.) Der Vorstand übermittelt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss dem Stiftungs- und Fondsregister.

## XII. FONDSPRÜFER

1.) Der Fondsprüfer wird durch den Beirat bestellt und abberufen. Der Fondsprüfer wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ist der Fondsprüfer im Sinne des § 19 BStFG BGBl. I Nr. 160/2015 2015 ausgeschlossen oder befangen, hat der Beirat umgehend den Fondsprüfer abzuberaufen und einen neuen zu bestellen. Erstmalig wird der Fondsprüfer mit dieser Satzung bestellt (siehe Pkt. XII Abs. 4 der Satzung).

2.) Zum Fondsprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl I Nr. 127/1997 bestellt werden, bei denen keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit im Sinne des § 271 UGB

vorliegt. Die Fondsprüfer unterliegen einer Berichtspflicht im Sinne des § 273 Abs 2 UGB.

3.) Der Fondsprüfer darf keinem anderen Organ des Fonds angehören oder in den vergangenen drei Jahren angehört haben. Der Fondsprüfer darf weder zu den begünstigten Gemeinden, noch zur Flughafen Wien AG in einem Naheverhältnis stehen, oder in den letzten drei Jahren in einem Naheverhältnis gestanden haben, insbesondere darf er nicht für eine begünstigte Gemeinde oder die Flughafen Wien AG tätig sein oder in den letzten drei Jahren tätig gewesen sein. Als Fondsprüfer ist ausgeschlossen, wer einen Bestätigungsvermerk gemäß § 20 BStFG BGBl. I Nr. 160/2015 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Fonds bereits in fünf Fällen gezeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

4.) Die Fondsprüfer des Fonds sind:

Fondsprüfer: Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 81343 y, Gesellschaftssitz Wien, 1010 Wien, Renngasse 1/Freyung

### XIII. VERMÖGENSBINDUNG BEI AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sollten dennoch Auflösungsgründe nach § 27 des BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 in der jeweils geltenden Fassung auftreten, so bedarf die Auflösung der Genehmigung der Fondsbehörde.

Bei Auflösung des Fonds oder bei Wegfall der bisherigen begünstigten Fondszwecke ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 zu verwenden.

Das Vermögen ist nach Möglichkeit einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck zu übertragen.



#### XIV. SATZUNGS AUSFERTIGUNGEN

Diese Fondssatzung wird in fünf Ausfertigungen errichtet, von denen je eine der Fonds, der Landeshauptmann von Niederösterreich als Fondsbehörde erster Instanz, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, der Bundesminister für Inneres und das Niederösterreichische Landesarchiv erhalten.

Schwechat, am 30.05.2017

Vorstand

# ANHANG I

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

## AUFTEILUNG DER GEMEINDEMittel NACH LÄRMPUNKTEN:

Fünzig Prozent der Gemeindemittel im Sinne von Pkt. VII der Satzung werden wie folgt aufgeteilt:

Durch die Flughafen Wien AG wird jährlich im Nachhinein aufgrund der jeweils zu erstellenden Lärmkarten ermittelt und dem Fonds bekannt gegeben, wie viele Menschen in den Gemeinden rund um den Flughafen Wien in den einzelnen Lärmzonen, jeweils getrennt zwischen Tag und Nacht (22:00 – 06:00) betroffen sind. Die Verteilung der Mittel erfolgt wie folgt:

a) Erster Schritt: Ermittlung der Gesamtlärmpunkte:

$$LP_{\text{Gesamt}} = \{ 1 \times B_{\text{TAG}[54-57]} + 2 \times B_{\text{TAG}[57-60]} + 4 \times B_{\text{TAG}[60-63]} + 8 \times B_{\text{TAG}[63-66]} + \\ 1 \times B_{\text{NACHT}[45-48]} + 2 \times B_{\text{NACHT}[48-51]} + 4 \times B_{\text{NACHT}[51-54]} + 8 \times B_{\text{NACHT}[54-57]} + \\ 16 \times B_{\text{NACHT}[57-60]} + 32 \times B_{\text{NACHT}[60-63]} + 64 \times B_{\text{NACHT}[63-66]} \}$$

b) Zweiter Schritt: Ermittlung Euro pro Lärmpunkt:

$$\frac{\text{Zur Verfügung stehende Mittel}}{\text{LP GESAMT}} = \text{Betrag von x € pro LP}$$

c) Dritter Schritt: Ermittlung Ausschüttungsbetrag für einzelne Gemeinden:

Die Formel gemäß lit.a wird auf die einzelnen Gemeinden, die im jeweils vergangenen Jahr Betroffene in der Leq Zone > 54dB Tag und/oder > 45dB Nacht ausweisen, angewandt.

Die so gewonnene Lärmpunkteanzahl für die einzelnen Gemeinden wird mit dem Betrag gemäß lit.b multipliziert, wodurch sich der jeweilige Ausschüttungsbetrag für die einzelnen Gemeinden ergibt.

d) Definitionen:

$LP_{\text{Gesamt}}$  : Lärrpunkte, ermittelt gemäß Formel gemäß lit. a)

z.B.:

$B_{\text{TAG}[54-57]}$  : Betroffenenanzahl – Lärmzone Tag (06:00 bis 21:59) 54dB bis 57 dB

z.B.:

$B_{\text{NACHT}[54-57]}$  : Betroffenenanzahl – Lärmzone Nacht (22:00 bis 05:59) 54dB bis 57 dB

Zonen energieäquivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf die jeweils sechs verkehrsreichsten Monate.

e) Alle Gemeinden haben einen Anspruch auf Ausschüttung dieser Mittel, unabhängig davon ob sie gemäß der Satzung berechtigt sind, einen Vertreter in den Beirat des Fonds zu entsenden.

## ANHANG II

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

### AUFTEILUNG DER RESTLICHEN GEMEINDEMittel:

Fünfzig Prozent der Gemeindemittel im Sinne von Pkt. VII der Satzung werden wie folgt aufgeteilt:

a) an die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing wird jeweils ein Sockelbetrag in der Höhe von 1% der laut ANHANG II der Satzung zu verteilenden Mittel ausgeschüttet.

b) die restlichen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel des laut ANHANG II der Satzung zu verteilenden Gemeindemittelanteiles werden aufgrund des fixen und unveränderlichen Schlüssels an nachstehende Gemeinden ausgeschüttet:

18,95 % Enzersdorf/Fischa

9,75 % Fischamend

5,35 % Groß-Enzersdorf

4,45 % Himberg

12,85 % Kleinneusiedl

6,05 % Rauchenwarth

11,85 % Schwadorf

14,40 % Schwechat

16,35 % Zwölfaxing

Sollte ein 2004 zu Wohnzwecken gewidmetes Gebiet einer Gemeinde, die nicht im Beirat des Umweltfonds vertreten ist und keine Leistungen, wie im ANHANG II der Satzung geregelt, erhält, dauerhaft in die Leq 54dB-Zone fallen, so hat diese Gemeinde einen Anspruch auf einen Sockelbetrag wie ANHANG II lit a der Satzung geregelt und einen angemessenen Anteil wie in ANHANG II lit b der Satzung geregelt, wobei alle durch den Flugbetrieb bedingten Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind. Ein sich daraus ergebender neuer Verteilungsschlüssel der

Gemeindemittel (wie im ANHANG II der Satzung geregelt) wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat festgelegt, wobei sich der neue Verteilungsschlüssel an der bisherigen Verteilung der Gemeindemittel (wie im ANHANG I und ANHANG II der Satzung geregelt) zu orientieren hat.

**WEITERE VORGANGSWEISE BEI DER ZUERKENNUNG DES FONDSGENUSSES  
NACH BERECHNUNG DER GEMEINDEMittel  
LAUT ANHANG I ODER ANHANG II DER SATZUNG:**

Der Vorstand ist verpflichtet, sämtliche Gemeindemittel binnen 6 Wochen nach Einlangen der entsprechenden Zahlungen durch die Flughafen Wien AG an die jeweils begünstigten Gemeinden auszuschütten. Der Vorstand hat den begünstigten Gemeinden und allen übrigen Beiratsmitgliedern gleichzeitig eine vollständige, nachvollziehbare und übersichtliche Aufstellung über die Berechnungen, einschließlich aller Berechnungsunterlagen zu übermitteln.

Die begünstigten Gemeinden und übrigen Beiratsmitglieder können innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Berechnungen unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Vorstandes an dessen Anschrift beeinspruchen. Der Vorstand hat in diesem Fall eine Beiratssitzung einzuberufen, die innerhalb von 8 Wochen statt zu finden hat. Der Beirat kann die Berechnung der Ausschüttungen einstimmig bestätigen oder abändern. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, so hat jedes Beiratsmitglied die Möglichkeit eine Streitschlichtung nach den Grundsätzen des ANHANGES IV der Satzung durchzuführen.

## ANHANG III

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

### HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES:

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Sind im Vorstand Personen tätig, für deren Tätigkeit eine Honorarordnung gilt, ist die Vergütung der Tätigkeit dieser Personen bis zum Tarif der jeweils gültigen Honorarordnung zulässig. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen.

## ANHANG IV

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

### STREITSCHLICHTUNG:

#### a) MEDIATIONSKLAUSEL

Der Vorstand, die namentlich angeführten Gemeinden, der Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“, die Flughafen Wien AG und der Fondsprüfer verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitparteien nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Parteien durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung sind durch den Fonds zu tragen, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

Die Bestimmungen des BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 bleiben dadurch unberührt.

#### b) SCHIEDSGERICHT

Gesondert von dieser Satzung wurde ein Schiedsgericht gem. §§ 577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsvertrag errichtet. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung zuständig, insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb des Beirates oder zwischen Organen des Fonds. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 bleiben dadurch unberührt.